

4. Zeugnis des bisherigen Lehrers über Befähigung und Leistungen, unter
Verfügung des Zeugnibuchs.

Die Aufnahmeprüfung findet alljährlich vor Ostern statt. Der Termin derselben
und die Anmeldefrist wird durch die amtlichen Nachrichtenblätter bekannt gemacht. Bei
dem Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung darf dieselbe nur einmal wiederholt werden.

Für Unterhalt, Wohnung und Beförderung haben die Schüler der Anstalt bis
auf weiteres selbst zu sorgen. Die Wohnung darf nur mit Genehmigung des Leiters
der Präparande gewählt werden.

Das in vierteljährlichen Vorauszahlungen zu entrichtende Schulgeld beträgt
für jedes Jahr 80 Mark.

Nach erfolgreichem Besuche der drei Klassen der Anstalt haben sich die Jög-
linge einer Entlassungsprüfung zu unterziehen, deren Bestehen zur Aufnahme in
das Fürstliche Landesgymnasium berechtigt. Mehr als einmal darf die Entlassungs-
prüfung nicht wiederholt werden.

Die sogenannten Fortbildungsprüfungen der Schulaspiranten kommen mit Ablauf
des Jahres 1904 in Wegfall.

Die Bestimmungen der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. März 1897 (Ges.-
Samml. 1897 S. 9) werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Rudolstadt, den 22. April 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Holleben.

№ XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. April 1903,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-
Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 29. April 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fhr. v. d. Rede.